

Neues aus der Rechtsprechung

Bühne ist nicht gleich Bühne: Schadensersatz bei der Nichtbeschäftigung eines Eishockeyspielers

Die Fußball-EM der Männer in Deutschland begeistert das Land. Die Spieler wollen ihr Können auf der ganz großen Bühne zeigen. Passend hierzu möchten wir Ihnen eine aktuelle sportarbeitsrechtliche Entscheidung vorstellen. Das BAG hatte mit Urteil vom 29. Februar 2024 (Az. 8 AZR 359/22) über Schadensersatzansprüche eines Eishockeyspielers wegen Verletzung seines Beschäftigungsanspruchs und in diesem Zusammenhang über eine Vergleichbarkeit eines Profimannschaftssportlers mit Bühnenkünstlern zu entscheiden.

Der Kläger war bei der Beklagten als Eishockeyprofi in der zweiten deutschen Eishockeyliga (DEL 2) beschäftigt. In der Spielsaison 2019/2020 war er Kapitän der Mannschaft und einer ihrer „Topscorer“.

Dennoch sprach die Beklagte noch vor der Saison 2020/2021 gegenüber dem Kläger eine ordentliche Änderungskündigung aus, um die Vergütung des Klägers zu reduzieren. Der Kläger nahm das Änderungsangebot nur unter Vorbehalt an und erhob Kündigungsschutzklage. Der Kläger wurde daraufhin im September 2020 vom Mannschaftstraining unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. Hiergegen setzte sich der Kläger im Eilverfahren erfolgreich zur Wehr. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis im November 2020 außerordentlich fristlos. Die gegen die Änderungskündigung und die außerordentliche Kündigung gerichtete Klage war erfolgreich. Weiterhin erhielt der Kläger Schadensersatz in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern.

Damit gab er sich nicht zufrieden und verlangte Schadensersatz in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern. Zur Begründung führte er aus, dass ihm durch die unterbliebene Beschäftigung ein Schaden in seinem beruflichen Fortkommen entstanden sei. Aufgrund der fehlenden Trainingszeit seien ihm künftige Karriereschritte verbaut worden. Die Schadenshöhe richte sich aufgrund einer vergleichbaren Interessenlage nach den von der Rechtsprechung für Bühnenkünstler

entwickelten Grundsätzen, wonach pauschal im Rahmen einer vorzunehmenden Schätzung ohne weitere Anhaltspunkte ein Schadensersatz in Höhe von bis zu sechs Bruttomonatslöhnen festgelegt werden könne. Danach lasse sich typischerweise ein Schaden zwar im Einzelfall nicht näher belegen, ergebe sich aber daraus, dass dem Künstler die Möglichkeit genommen werde, seine Kunst öffentlich zu zeigen und sein Können zu beweisen. Er könne seine künstlerischen Fähigkeiten nicht weiterbilden und erweitern. Künstler seien darüber hinaus in sonst unvergleichlicher Weise auf Kontakte und Bekanntheit in der Fachöffentlichkeit und Popularität beim Publikum angewiesen. Aus Sicht des Klägers ließen sich diese Grundsätze auf ihn als professionellen Mannschaftssportler übertragen.

Das BAG sah das anders. Zwar habe die Beklagte den Anspruch des Klägers auf vertragsgemäße Beschäftigung während der Saison 2020/2021 verletzt, indem er vom Mannschaftstraining ausgeschlossen wurde. Für die finanzielle Absicherung bei Nichtbeschäftigung Sorge jedoch in erster Linie der Anspruch auf Annahmeverzugslohn gemäß § 615 S. 1 BGB. Profimannschaftssportler, die für einen längeren Zeitraum vom Training ausgeschlossen werden, könnten zwar regelmäßig ihre sportliche Leistungsfähigkeit nicht weiterentwickeln. Sie hätten im Gegensatz zu Bühnenkünstlern regelmäßig jedoch gerade keinen Anspruch darauf, öffentlich aufzutreten. Denn Mannschaftssportler hätten zwar ein Recht darauf, am Trainingsbetrieb teilzunehmen, ein Recht auf einen Spieleinsatz, also einen „Auftritt auf der Bühne“, hätten sie hingegen nicht.

Das Urteil unterstreicht die Zurückhaltung, mit der die Gerichte Arbeitnehmern im Falle der Verletzung von Beschäftigungsansprüchen Schadensersatz zusprechen. Profimannschaftssportler sind jedenfalls in diesem Zusammenhang nach Ansicht des BAG keine Künstler – „Bühne ist nicht gleich Bühne“.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
Telefon: +49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
Telefon: +49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de